



Geschäftsordnung der Landesgruppe Schleswig-Holstein in der geänderten Fassung vom 27.11.2021

§1 Allgemeines

(1) Die Landesgruppe Schleswig-Holstein ist eine rechtlich unselbständige regionale Untergliederung des Vereins „Deutsches Youth For Understanding Komitee e.V.". Sie ist für die Durchführung der regionalen YFU-Arbeit in dem geographischen Bereich zuständig, der sich aus der Übersicht der Postleitzahlen in Anhang 1 ergibt.

§2 Der Landesgruppenvorstand

(1) Der Landesgruppenvorstand verantwortet die in der Landesgruppe anfallenden Geschäfte des Vereins (Vereinssatzung §15 Abs. 1).

(2) Der Landesgruppenvorstand setzt sich zusammen aus:

- der Aufnahmeprogrammleitung
- der Entsendeprogrammleitung
- der*dem Delegierten zum Vereinsrat
- der stellvertretenden Aufnahmeprogrammleitung
- der stellvertretenden Entsendeprogrammleitung
- der*dem stellvertretenden Delegierten zum Vereinsrat
- der*dem Arbeitsmanager*in (§3)

(3) Die Verantwortung für die Landesgruppe wird vom Landesgruppenvorstand gemeinschaftlich ausgeübt. Der Aufnahmeprogrammleitung und Entsendeprogrammleitung obliegen die in dem jeweiligen Programmbereich anfallenden Geschäfte. Darüber hinaus legt der Landesgruppenvorstand die weitere Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan fest und gibt diesen der Landesgruppe, der Geschäftsstelle und dem Vereinsvorstand bekannt. (Vereinssatzung §15 Abs. 2)

Im Geschäftsverteilungsplan wird insbesondere jedem Referat (§4) eine verantwortliche Person aus dem Landesgruppenvorstand zugeordnet.

(4) Der Landesgruppenvorstand bestimmt, in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres, aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in, der den Landesgruppenvorstand innerhalb und außerhalb der Landesgruppe vertritt (Vereinssatzung §15 Abs. 4).

(5) Der Landesgruppenvorstand kann Personen für Ämter ernennen, die nicht von einem anderen Gremium der Landesgruppe gewählt oder ernannt werden, und sie somit in den Referatskreis (§6) aufnehmen. Spätestens auf der Arbeitsversammlung soll der Landesgruppenvorstand die Ämter benennen, die zur Besetzung geplant sind.

§3 Mitarbeitsmanger*in

(1) Die*der Mitarbeitsmanger*in wird im selben Verfahren wie die anderen Mitglieder des Landesgruppenvorstands und auch auf 2 Jahre gewählt (Vereinsatzung §14 Abs. 4). Die Wahl erfolgt in der Regel in den ungeraden Jahren.

(2) Die genauen Aufgaben in diesem Amt sind in einer Aufgabenbeschreibung festgehalten, die vor der Landesversammlung bekanntzugeben ist.

§4 Referate

(1) Die operative Arbeit in der Landesgruppe wird von Referent*innen in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen organisiert.

(2) Die Landesgruppenreferent*innen sollen Informationen, die ihren Arbeitsbereich betreffen (Einladungen, Schriftwechsel, Protokolle, u. Ä.) digital sammeln. Diese Daten sind bei einem Amtswechsel der Neubesetzung bzw. dem verantwortlichen Mitglied des erweiterten Landesgruppenvorstandes (§3 Abs. 2) zu übergeben. Beim Ausscheiden aus dem Amt ist eine Referatsübergabe mit der Neubesetzung durchzuführen.

(3) Tritt ein*e Referent*in von seinem Amt zurück, kann der Landesgruppenvorstand eine neue Person für die verbleibende Amtszeit ernennen. Bleibt ein Referat unbesetzt, so wird dieses von dem Mitglied des Landesgruppenvorstandes ausgeübt, das für dieses Referat laut Geschäftsverteilungsplan (§2 Abs. 3) verantwortlich ist.

(4) Ein*e Referent*in sollte Mitglied des Vereins sein.

(5) Einzelne Referatsaufgaben können in eine Projektkoordination ausgelagert werden. Dafür bedarf es vorab die Abstimmung mit dem verantwortlichen Mitglied des Landesgruppenvorstands.

(6) Darüber hinaus ist es auch möglich, dass einzelne Referate landesgruppen-übergreifend (ggf. durch andere Landesgruppen) geführt werden.

§5 Mitarbeitersammlung

(1) Die Mitarbeitersammlung wählt die Referent*innen und unterstützt diese bei der Planung der Vereinsarbeit.

(2) Sie wird mindestens einmal im Jahr von der*dem Sprecher*in des Landesgruppenvorstandes einberufen, in der Regel auf einen Termin im Anschluss an die Landesversammlung. Die*der Sprecher*in des Landesgruppenvorstandes führt den Vorsitz in der Mitarbeiterversammlung oder kann eine andere Person damit beauftragen.

(3) Die zu wählenden Ämter werden vom Landesgruppenvorstand vorab festgelegt und bekanntgegeben, spätestens jedoch vor den Wahlgängen der Referate. Bei der Festlegung soll den Notwendigkeiten der Landesgruppenarbeit Rechnung getragen werden und die Landesgruppe sowie bei landesgruppen-übergreifenden Referaten die endsprechenden weiteren Landesgruppenvorstände auf geeignete Weise eingebunden werden.

(4) Stimmberechtigt auf der Mitarbeitersammlung sind alle zur Landesgruppe Schleswig-Holstein gehörenden Vereinsmitglieder sowie alle für die Landesgruppe Schleswig-Holstein tätigen Mitarbeitenden. Ein*e Referent*in ist gewählt, wenn sie*er die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitarbeitenden auf sich vereint. Soweit erforderlich, sind nach dem ersten Wahlgang weitere Wahlgänge in Form der Stichwahl durchzuführen. Es wird geheim gewählt. Wenn sich nur eine Person für ein Amt zur Wahl stellt, dann kann auf Antrag durch Handaufheben gewählt werden. Bei allen Wahlen ist Wiederwahl zulässig.

(5) Die Amtszeit für ein Referat beginnt üblicherweise am 1.1. des darauffolgenden Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres. Wenn der regionale oder überregionale Aufgabenzuschnitt andere Erfordernisse hat, kann vor der Wahl eine abweichende Amtszeit festgelegt werden.

§6 Referatskreis und KIT

(1) Der Referatskreis ist das zentrale Gremium für die Durchführung der Landesgruppenarbeit.

(2) Der Referatskreis umfasst:

- den Landesgruppenvorstand
- die von der Mitarbeiterversammlung gewählten Referent*innen
- die*den Sprecher*in des Betreuendenkreises (§7)
- die*den Regionalbetreuer*in (RBA)
- eine Ansprechperson von Colored Glasses
- die vom Landesgruppenvorstand bestimmten Amtsträger*innen (§2 Abs. 5)
- die für die Landesgruppe tätigen Referent*innen aus anderen Landesgruppen (§4 Abs. 6)

(3) Die*der Sprecher*in des Landesgruppenvorstandes kann bei Bedarf ein Koordinations- und Informationstreffen (KIT) einberufen, auf dem die Arbeit in der Landesgruppe und überregionale Themen besprochen werden. Die*der Sprecher*in des Landesgruppenvorstandes führt den Vorsitz beim Koordinations- und Informationstreffen oder kann eine andere Person damit beauftragen. Dieses Treffen kann auch in Form einer Web- oder Telefonkonferenz erfolgen.

§7 Betreuendenkreis

(1) Dem Betreuendenkreises gehören die im Bereich des Aufnahmeprogramms tätigen Betreuer*innen und Co-Betreuer*innen aus der Landesgruppe Schleswig-Holstein an.

(2) Der Betreuendenkreis bestimmt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in. Diese*r ist Mitglied des Referatskreises (§6) und bildet ein Bindeglied zwischen den Betreuenden und den weiteren Mitarbeitenden der Landesgruppe, insbesondere dem Landesgruppenvorstand. Die Treffen des Betreuendenkreises werden von ihr*ihm einberufen und geleitet. Bei den Terminen soll sich mit der verantwortlichen Person für Eltern/Teilnehmenden-Treffen im Aufnahmeprogramm absprechen.

§8 Protokollpflicht

(1) Die Mitarbeiterversammlung (§9) und die Koordinations- und Informationstreffen (§6 Abs. 3) sind zu protokollieren. Dabei reicht eine Auflistung der Themen, die Darstellung der wesentlichen Ergebnisse, der Verlauf von Wahlen und die Auflistung der anwesenden Personen aus. Der Landesgruppenvorstand macht diese Protokolle der Landesgruppe zugänglich.

§9 Aufwandsentschädigung

(1) Nach Beschluss des Vereinsvorstandes hat die Landesgruppe ein jährliches Budget, das als Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden kann. Dabei müssen die Vorgaben des Vereinsvorstandes beachtet werden.

(2) Das in Abs. 1 genannte Budget wird zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Landesgruppenvorstandes gemäß §2 Abs. 2 ausgeschüttet.

§10 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann in Übereinstimmung mit §13 Abs. 2 der Vereinssatzung durch die Landesversammlung geändert werden. Die Änderung der Geschäftsordnung muss vor der Eröffnung von Wahlgängen zu den in §15 Abs. 1 (Vereinssatzung) genannten Ämtern sowie weiterer Ämter des Landesgruppenvorstandes (§2 Abs. 2) erfolgen.

Geschäftsordnung der Landesgruppe Schleswig-Holstein

- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt – zeitgleich mit der durch die Mitgliederversammlung am 17.10.2021 geänderten Vereinssatzung – am 1.1.2022 in Kraft.
- (3) Änderungsvorschläge bezüglich der Geschäftsordnung sollen mit der Einladung zur Landesversammlung kommuniziert werden.

Anhänge

Anhang 1: PLZ-Bereiche der Landesgruppe Schleswig-Holstein

Nach Beschluss der Regionalversammlung vom 14.04.2012 gehören folgende PLZ-Bereiche zur Landesgruppe Schleswig-Holstein:

PLZ von	PLZ bis
23000	23839
23845	23846
23850	23869
24000	24999
25340	25349
25358	25363
25368	25369
25376	25399
25500	25999